

**13. Satzung  
der Gemeinde Mainstockheim  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabebesatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Gemeinde Mainstockheim folgende

**SATZUNG**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 28.12.1983 i.d.F. der zwölften Änderungssatzung vom 08.02.2012 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 31.07., 31.10. und 31.01. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Kitzingen, 21.03.2012  
Gemeinde Mainstockheim



Karl-Dieter Fuchs  
Erster Bürgermeister

